

gen, sparsamen Materialverbrauch und Verbesserung der Qualität die in den Betriebsplänen festgesetzten Produktionsziele.

(2) Der Brigadier unterstützt die Initiative seiner Brigade bei der Erfüllung und Übererfüllung der Betriebspläne, leitet sie bei der Einführung fortschrittlicher Arbeitsmethoden an und vermittelt den Arbeitern seine Erfahrungen zur Erfüllung und Übererfüllung der technisch begründeten Arbeitsnormen.

(3) Im Bereich seiner Brigade sorgt der Brigadier für die gewissenhafte Einhaltung der Arbeitsdisziplin, organisiert einen gleichmäßigen Arbeitsablauf, beseitigt die Wartezeiten und verbessert die Auslastung der Maschinen und Werkzeuge.

(4) Der Brigadier füllt die Leistungslohnabrechnung aus, er ist verantwortlich für die richtige Angabe der Arbeitsstunden und ausgeführte Mengen.

§ 11

(1) Der Polier oder Meister ist für die Erfüllung der Betriebspläne in seinem Bereich als Organisator der Produktion verantwortlich. Er sorgt für die richtige Verteilung der Produktionsaufgaben entsprechend der Qualifikation der Arbeiter sowie für die beste Auslastung der Betriebseinrichtungen. Er stellt fest, für welche Arbeiten Arbeitsstudien oder eine Aufnahme des Arbeitstages durchzuführen und Arbeitsnormen auszuarbeiten sind.

(2) Er schafft die notwendigen Voraussetzungen zur Durchführung von Arbeitsstudien sowie für die Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen. Er leitet und kontrolliert den Ablauf des Produktionsprozesses und veranlaßt im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten seine ständige Verbesserung sowie die weitgehendste Mechanisierung der Arbeitsvorgänge.

(3) Er ist für die Einhaltung der Lohnsumme, die Senkung des Materialverbrauchs und die Aufstellung von Kennziffern für die Auslastung der Betriebseinrichtung sowie für die richtige Aushändigung der Arbeitsaufträge und für die einwandfreie Abrechnung der geleisteten Massen in seinem Bereich verantwortlich.

(4) Der Polier oder Meister leitet gemeinsam mit den Brigadiern die Arbeiter bei der Erfüllung ihrer Produktionsaufgaben an und sorgt dafür, daß der Arbeitstag voll ausgenutzt wird. Er ist für die Einhaltung der Arbeitsdisziplin verantwortlich, unterstützt den Arbeitsnormen-Bearbeiter bei der Ausarbeitung der Arbeitsnormen und legt zusammen mit ihm und den Arbeitern durch Untersuchung der Arbeitsvorgänge die produktivste Arbeitsmethode fest.

§ 12

(1) Der Bauleiter oder Abteilungsleiter ist für die Ausarbeitung und Erfüllung der Betriebspläne in seinem Bauabschnitt oder in seiner Abteilung verantwortlich. Ihm obliegt die richtige Verteilung der Produktionsaufgaben und die beste Auslastung der Betriebseinrichtung. Er leitet und kontrolliert den Ablauf des Produktionsprozesses, veranlaßt seine ständige Verbesserung sowie die weitgehendste Mechanisierung der Arbeitsvorgänge.

Weiter ist er für die Einhaltung der Lohnsumme, die Senkung des Materialverbrauchs und die Aufstellung von Kennziffern für die Auslastung der Betriebseinrichtung verantwortlich.

(2) Der Bauleiter oder Abteilungsleiter ist verantwortlich dafür, daß die in seinem Bereich eingesetzten Arbeitsnormen-Bearbeiter nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, die die Ausarbeitung von technisch begründeten Arbeitsnormen vorantreiben. Die Leistungslohnabrechnung ist durch Hilfskräfte durchzuführen.

(3) Das ingenieurtechnische Personal ist verpflichtet, den Arbeitern die geplante technologische Entwicklung des Bauabschnittes oder der Abteilung aufzuzeigen und mit ihnen zu beraten, damit die Arbeiter befähigt werden, ihre Initiative auf die Vervollkommnung des Produktionsprozesses in Übereinstimmung mit der Entwicklung des Betriebes zu lenken.

(4) Das ingenieurtechnische Personal ist verpflichtet, bei der Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen durch Feststellen der Möglichkeiten zur Verbesserung des technologischen Prozesses sowie bei der Konstruktion von Bauteilen verantwortlich mitzuarbeiten.

§ 13

Der Betriebsdirektor hat durch die Abteilung für Arbeit die Produktionsleiter, Bauleiter und Poliere oder Meister bei der Aufstellung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen anzuleiten und die Entwicklung der Arbeitsnormen im gesamten Betrieb zu kontrollieren. Er ist dafür verantwortlich, daß die technisch begründeten Arbeitsnormen entsprechend den Grundsätzen dieser Richtlinien ausgearbeitet, eingeführt und dem Betriebsplan zugrunde gelegt werden. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung der Geltungsdauer der von ihm bestätigten technisch begründeten Arbeitsnormen zu sorgen.

V.

Aufgaben der dem Direktor für Arbeit direkt unterstellten Abteilung Arbeitsnormung

§ 14

(1) Die der Abteilung Arbeitsnormung obliegenden Arbeitsgebiete sind in dem von der Hauptverwaltung Bauindustrie ausgearbeiteten Rahmen-Strukturplan festgelegt.

(2) Der Leiter der Abteilung Arbeitsnormung in der zentralen Abteilung für Arbeit klärt Grundsatzzfragen und kontrolliert die gesamte Normenarbeit des Betriebes. Ihm stehen je nach Größe und Struktur des Betriebes ein oder mehrere Sachbearbeiter zur Seite.

(3) In jeder Produktionsabteilung ist ein Arbeitsnormen-Instrukteur für die Durchführung der Normenarbeit verantwortlich. Er leitet die Arbeitsnormen-Sachbearbeiter an und sorgt für den richtigen Einsatz und die Weiterbildung der Arbeitsnormen-Bearbeiter und Hilfskräfte.

(4) Der Arbeitsnormen-Sachbearbeiter ist für die Durchführung der technischen Arbeitsnormung auf der Baustelle oder in der Werkstatt verantwortlich, er muß selbständig Arbeitsstudien und Zeitmessun-